

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pichl der Gemeinde Aindling am nordöstlichen Ortsrand entlang der von Schaezler-Straße.
Fassung v. 21.11.97, geändert am 18.02.98

§ 1

Die nordöstlich von Pichl, entlang der von Schaezler-Straße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 313 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB.

Festsetzungen:

1. Dächer: Satteldach bis 45 Grad Neigung.
2. Höhen : Die Keller-Rohdecke darf höchstens 0,50 Meter über dem natürlichen Gelände errichtet werden, gemessen an der höchsten Stelle am Gebäude.
3. Gelände: Entlang der von Schaezler-Straße darf die Aufschüttung nur bis zur Straßenhöhe erfolgen.

§ 3

Entlang der zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher: Hartriegel (Cornus mas) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Woll. Schneeball (Viburnum lantana) Heckenkirsche (Lonicera Xylosteum) Holunder (Sambucus nigra) Liguster (Ligustrum vulgare) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

Aindling, den 21. JULI 1998

Gemeinde Aindling


Lentscher 1. Bürgermeister





Ortsrandsatzung für den
Ortsteil Pichl der Gemeinde Aindling
am nordöstlichen Ortsrand Pichl

Zeichenerklärung:

----- Geltungsbereich

 priv. Grünfläche

 bebaubare Fläche
Fassung vom 21.11.97
geändert am 18.02.98

Aindling, den 21. JULI 1998

Lentscher
Lentscher, 1. Bürgermeister

